

Servicevertrag¹

über IT-Serviceleistungen (Wartung und Support) für
die Systeme der Lose 1 und 2 auf Grundlage der EVB-IT
Service



Zwischen

der Hasso-Plattner-Institut für Digital Engineering gGmbH
Prof.-Dr.-Helmert-Straße 2–3
14482 Potsdam

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

SERVICEVERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen	3
§ 2	Vertragsgegenständliche Systeme, Standort	3
§ 3	Beginn, Laufzeit, Kündigung	4
§ 4	Umfang der Serviceleistungen	4
§ 5	Servicezeiten, Reaktions- und Erledigungszeiten	5
§ 6	Pflichten des AN	5
§ 7	Datenträger, Datenschutz, Informationssicherheit	6
§ 8	Mitwirkung des AG	6
§ 9	Vergütung	6
§ 10	Abrechnung und Zahlung	7
§ 11	Vertragsstrafe	7
§ 12	Haftung, Versicherung	7
§ 13	Kündigung aus wichtigem Grund	7
§ 14	Schlussbestimmungen	8

Anlagen zum Vertrag

- Anlage 1: EVB-IT Service-AGB
- Anlage 2: Leistungsverzeichnis und Preisblatt zu Los 1 bzw. Los 2
- Anlage 3: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Servicevertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung von IT-Serviceleistungen (Wartung, Instandhaltung und Support) für die vom AN im Rahmen des Vergabeverfahrens „Lieferung von KI- und Rechenzentrumshardware für das Hasso-Plattner-Institut für Digital Engineering gGmbH“ gelieferten Systeme gemäß § 2. Die Serviceleistungen werden für jedes Los gesondert beauftragt, erbracht und abgerechnet.
- (2) Die Serviceleistungen werden mit den monatlichen Servicepauschalen vergütet, die der AN in Anlage 2 – Leistungsverzeichnis und Preisblatt, Teil B (Serviceleistungen) – zu Los 1 (Pos. 6.1 bis 6.5) bzw. zu Los 2 (Pos. 7.1 bis 7.3) angeboten hat.
- (3) Der Vertrag wird auf Grundlage der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen – Service (EVB-IT Service) geschlossen. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:

1. dieser Vertrag,
2. der EVB-IT Servicevertrag (Vertragsformular) nebst seinen Anlagen,
3. Anlage 2 – Leistungsverzeichnis und Preisblatt des jeweiligen Loses,
4. die EVB-IT Service-AGB in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
5. das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen,
6. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B – (VOL/B).

Dieser Vertrag ist in Nummer 1.2.1 des EVB-IT Servicevertrages als vorrangige Anlage aufgeführt. Abweichend von Nummer 1.2 des EVB-IT Servicevertrages gilt die vorstehende Rangfolge auch im Verhältnis der dort aufgeführten Anlagen zu den EVB-IT Service-AGB. Im Zweifel sind die Vertragsbestandteile unter Berücksichtigung der gesamten Vergabeunterlagen einheitlich auszulegen.

- (4) Anderslautende Geschäfts-, Liefer-, Service- oder Supportbedingungen des AN oder des Herstellers werden nicht Vertragsbestandteil. Lizenzbedingungen für Standardsoftware gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechte; für Open Source Software gelten die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen.
- (5) Sämtliche Leistungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

§ 2 Vertragsgegenständliche Systeme, Standort

- (1) Vertragsgegenständlich sind folgende Systeme einschließlich aller mitgelieferten Hard- und Softwarekomponenten (insbesondere Netzteile, Lüfter, Netzwerk- und Interconnect-Komponenten, Datenträger, Firmware, BIOS/BMC sowie vorinstallierte System- und Managementsoftware):
- a) **Los 1 (Rechen-/GPU-Cluster):** Pos. 1 NVIDIA DGX B300 (KI-/HPC-Rechenknoten), Pos. 2 GPU-Server mit 8 GPU-Einheiten (NVIDIA RTX Pro 6000 Server Edition) und Pos. 4 GPU-Server mit 8 GPU-Einheiten (NVIDIA A40 bzw. gleichwertig),
 - b) **Los 2 (Storage-System):** Pos. 5 VAST Storage-System mit einer Nettospeicherkapazität von ca. 1,5 PB einschließlich der zugehörigen Storage-Betriebs- und Managementsoftware.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Hat der AN ein vergleichbares Alternativprodukt angeboten, tritt dieses an die Stelle des jeweiligen Referenzprodukts.
- (3) Die Systeme werden im Rechenzentrum des AG am Standort Prof.-Dr.-Helmert-Straße 2–3, 14482 Potsdam betrieben. Der Zugang zum Rechenzentrum erfolgt nach vorheriger Anmeldung und nach Maßgabe der Zugangs- und Sicherheitsregelungen des AG.

§ 3 Beginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Serviceleistungen beginnen für das jeweilige Los am Tag nach der Abnahme der Systeme dieses Loses aus dem im selben Vergabeverfahren geschlossenen Liefervertrag ([Block A] der Vergabeunterlagen) (Leistungsbeginn).
- (2) Der Vertrag hat für jedes Los eine feste Laufzeit von 36 Monaten ab dem jeweiligen Leistungsbeginn. Eine ordentliche Kündigung ist während der festen Laufzeit ausgeschlossen; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 13) bleibt unberührt.
- (3) Der AG kann durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem AN, die spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit zugegangen sein muss, den Vertrag für jedes Los zweimal um jeweils zwölf Monate zu den in Anlage 2 für die Verlängerungsjahre angebotenen Servicepauschalen und im Übrigen unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Ein Anspruch des AN auf Ausübung der Verlängerungsoption besteht nicht.
- (4) Ansprüche des AG aus Sachmängelhaftung und Herstellergarantie aus dem Liefervertrag bleiben unberührt. Der AN kann die Erbringung von Serviceleistungen nicht mit der Begründung verweigern, dass die Störung auf einem Sachmangel beruht.

§ 4 Umfang der Serviceleistungen

- (1) Mit der Servicepauschale sind folgende Leistungen nach dem EVB-IT Servicevertrag abgegolten:
 - a) Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung) einschließlich Fehlerdiagnose und Austausch defekter Komponenten (Nummer 10.2),
 - b) Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen), insbesondere Bereitstellung und Einspielung sicherheitsrelevanter Firmware-, BIOS-, BMC- und Treiber-Updates (Nummer 10.3),
 - c) Überlassung neuer Programmstände der Standardsoftware (Firmware, System-, Betriebs- und Managementsoftware) einschließlich der erforderlichen Nutzungsrechte (Nummer 10.4),
 - d) Hotline in deutscher oder englischer Sprache (Nummer 10.5),
 - e) Vor-Ort-Service am Standort gemäß § 2 Abs. 3 (Nummer 10.7),
 - f) Bereitstellung eines Ticketsystems (Nummer 7),
 - g) Lieferung von Ersatzsystemkomponenten und Ersatzteilen ohne gesonderte Vergütung (Nummer 5.2 und 9),
 - h) Herstellersupport für die Laufzeit dieses Vertrages, soweit der AN die Leistungen nicht selbst erbringt.
- (2) Leistungen, die nach dem EVB-IT Servicevertrag gesondert nach Aufwand vergütet werden, sind dort ausdrücklich auszuweisen. Darüber hinaus sind Leistungen nach Aufwand nur nach vorheriger Beauftragung durch den AG in Textform zu den Stundensätzen gemäß Anlage 2, Teil B, zu vergüten.
- (3) Beruht eine Störung nachweislich auf unsachgemäßer Bedienung oder auf Eingriffen des AG oder Dritter, die nicht im Auftrag des AN handeln, hat der AN den AG hierauf vor Beginn der Störungsbeseitigung hinzuweisen. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2; eine Vergütung nach Aufwand ist nur geschuldet, wenn der AG die Leistung nach dem Hinweis beauftragt hat und die

vom AN angegebene Ursache feststeht. Andernfalls ist die Störungsbeseitigung mit der Servicepauschale abgegolten.

§ 5 Servicezeiten, Reaktions- und Erledigungszeiten

- (1) Servicezeiten für Hotline, Störungsbeseitigung und Vor-Ort-Service sind montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage im Land Brandenburg. Störungsmeldungen können jederzeit über das Ticketsystem, per E-Mail oder telefonisch abgegeben werden.
- (2) Es gelten folgende Reaktions- und Erledigungszeiten (Nummer 10.2.3 EVB-IT Servicevertrag; Begriffe gemäß EVB-IT Service-AGB):

Störungsklasse	Reaktionszeit	Erledigungszeit
Betriebsverhindernde Störung	4 Stunden	nächster Arbeitstag
Betriebsbehindernde Störung	8 Stunden	3 Arbeitstage
Leichte Störung	1 Arbeitstag	10 Arbeitstage

- (3) Reaktions- und Erledigungszeiten beginnen mit Zugang der Störungsmeldung innerhalb der Servicezeiten und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der Servicezeiten ein, beginnen Reaktions- und Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit. Arbeitstage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage gemäß Absatz 1. Die Erledigungszeit „nächster Arbeitstag“ endet mit Ablauf der Servicezeit des Arbeitstages, der auf den Tag folgt, an dem die Reaktionszeit begonnen hat.
- (4) Defekte Komponenten, die der AG nach Anleitung des AN selbst tauschen kann (Customer Replaceable Units), sind innerhalb der Erledigungszeit kostenfrei am Standort anzuliefern (Vorbauaustausch). Der Einbau durch den AN vor Ort bleibt auf Verlangen des AG geschuldet. Baut der AG die Komponente selbst ein, gilt die Erledigungszeit nur als eingehalten, wenn die Komponente fristgerecht angeliefert und die Störung durch den Einbau beseitigt wird.

§ 6 Pflichten des AN

- (1) Der AN setzt für die Serviceleistungen ausschließlich fachkundiges, für die vertragsgegenständlichen Systeme geschultes bzw. vom Hersteller zertifiziertes Personal ein und benennt dem AG einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie dessen Vertretung.
- (2) Der AN dokumentiert jede Störungsmeldung im Ticketsystem mit Eingangszeit, Störungsklasse, Maßnahmen und Erledigungszeitpunkt. Er übermittelt dem AG vierteljährlich einen Servicebericht über die gemeldeten Störungen, die Einhaltung der Reaktions- und Erledigungszeiten sowie die eingespielten Programmstände.
- (3) Der AN informiert den AG unverzüglich über ihm bekannt werdende Sicherheitslücken der vertragsgegenständlichen Systeme und stellt verfügbare Sicherheitsupdates bereit.
- (4) Der AN stellt sicher, dass für die gesamte Laufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen ein Herstellersupport besteht. Kündigt der Hersteller das Ende der Unterstützung (End of Support) für eine Komponente an, informiert der AN den AG unverzüglich und gewährleistet die Leistungen nach diesem Vertrag ohne Mehrkosten für den AG.

- (5) Fernzugriffe (Teleservice) sind nur nach vorheriger Freigabe des AG im Einzelfall, über eine verschlüsselte Verbindung und protokolliert zulässig. Automatische Meldefunktionen an den Hersteller (Call-Home) dürfen nur nach Freigabe des AG aktiviert werden und keine Nutzdaten übertragen.
- (6) Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform; für den Hersteller und die im Angebot benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Soweit Unterauftragnehmer einschließlich des Herstellers Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten können, gehen die Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 4), insbesondere zu weiteren Auftragsverarbeitern und zu Übermittlungen in Drittländer, vor. Der AN haftet für Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

§ 7 Datenträger, Datenschutz, Informationssicherheit

- (1) Defekte oder ausgetauschte Datenträger (HDD, SSD, NVMe) sowie Komponenten mit nicht-flüchtigem Speicher verbleiben beim AG (Datenträgereinbehalt). Hierfür wird keine gesonderte Vergütung geschuldet; die Kosten sind mit der Servicepauschale abgegolten.
- (2) Soweit Komponenten mit Speicher ausnahmsweise das Rechenzentrum verlassen, sind sie zuvor nach einem anerkannten Verfahren (z. B. DIN 66399) zu löschen oder zu vernichten. Der AN weist dies auf Verlangen nach.
- (3) Soweit der AN im Rahmen der Serviceleistungen Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten kann, schließen die Parteien vor Leistungsbeginn eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Der AN verpflichtet sein Personal zur Vertraulichkeit.
- (4) Der AN beachtet die Hausordnung sowie die Informationssicherheits- und Zugangsregelungen des AG.

§ 8 Mitwirkung des AG

- (1) Der AG gewährt dem Personal des AN nach vorheriger Anmeldung während der Servicezeiten Zugang zu den Systemen und benennt einen Ansprechpartner.
- (2) Der AG meldet Störungen unter möglichst genauer Beschreibung der Störung und der Umstände ihres Auftretens.
- (3) Die Sicherung der Daten obliegt dem AG. Der AN weist den AG vor Eingriffen, die zu Datenverlust führen können, rechtzeitig darauf hin.

§ 9 Vergütung

- (1) Für die Leistungen nach § 4 erhält der AN die in Anlage 2, Teil B, des jeweiligen Loses je System angebotene monatliche Servicepauschale (Los 1: Pos. 6.1 bis 6.3, Los 2: Pos. 7.1), im Fall der Verlängerung die für das jeweilige Verlängerungsjahr angebotene Servicepauschale (Los 1: Pos. 6.4 und 6.5, Los 2: Pos. 7.2 und 7.3), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Mit der Servicepauschale sind sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag abgegolten, insbesondere Arbeitszeit, Ersatzteile und Ersatzsystemkomponenten, Herstellersupport, Lizenzen für neue Programmstände, Verpackung, Transport sowie Reise-, Fahrt- und Nebenkosten.
- (3) Leistungen nach Aufwand (§ 4 Abs. 2 und 3) werden zu den Stundensätzen gemäß Anlage 2, Teil B, nach nachgewiesenem Zeitaufwand abgerechnet. Mit den Stundensätzen sind Anfahrt, Reisezeiten, Reise- und Nebenkosten abgegolten.

- (4) Für Monate, in denen die Serviceleistungen nicht vollständig zu erbringen sind, wird die Servicepauschale taggenau anteilig vergütet.
- (5) Die Servicepauschalen und Stundensätze sind Festpreise für die feste Laufzeit bzw. das jeweilige Verlängerungsjahr. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen.

§ 10 Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Servicepauschale wird quartalsweise nachträglich in Rechnung gestellt (Nummer 5.3 EVB-IT Servicevertrag). Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Losen unter Angabe des Leistungszeitraums und der Position der Anlage 2.
- (2) Rechnungen sind als elektronische Rechnung in einem der Norm EN 16931 entsprechenden Format (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD) an die Rechnungsadresse gemäß Nummer 5.4 EVB-IT Servicevertrag zu übermitteln.
- (3) Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig.

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Erledigungszeit, zahlt er nach Maßgabe von Ziffer 14.2 EVB-IT Service-AGB je angefangenem Arbeitstag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von
 - a) 5 % der monatlichen Servicepauschale des betroffenen Loses bei betriebsverhindernden Störungen,
 - b) 2 % der monatlichen Servicepauschale des betroffenen Loses bei betriebsbehindernden Störungen.
- (2) Monatliche Servicepauschale im Sinne dieses § 11 ist die Summe der monatlichen Servicepauschalen aller Systeme des betroffenen Loses. Die Vertragsstrafe ist je Kalendermonat auf 50 % der monatlichen Servicepauschale und insgesamt auf 5 % der Gesamtvergütung des jeweiligen Loses über die Laufzeit begrenzt.
- (3) Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Zahlung der nächsten fälligen Servicepauschale vorbehalten. Die Vertragsstrafen sind in Nummer 18.2 des EVB-IT Servicevertrages übernommen; bei Abweichungen geht dieser § 11 vor.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den EVB-IT Service-AGB und Nummer 17 des EVB-IT Servicevertrages.
- (2) Der AN unterhält für die Laufzeit eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens EUR 3 Mio. für Personen- und Sachschäden sowie EUR 500.000 für Vermögensschäden je Schadensfall und weist diese dem AG vor Leistungsbeginn nach.

§ 13 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der AN innerhalb von sechs Monaten mindestens dreimal die Erledigungszeit für betriebsverhindernde Störungen überschreitet,

- b) der Herstellersupport entfällt und der AN keine gleichwertige Ersatzlösung ohne Mehrkosten bereitstellt,
 - c) nachträglich ein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB beim AN eintritt oder bekannt wird.
- (2) Die Kündigung kann auf einzelne Lose oder Systeme beschränkt werden. Stellt der AG die Nutzung eines Systems endgültig ein, kann er den Vertrag abweichend von Ziffer 21.2 EVB-IT Service-AGB hinsichtlich dieses Systems mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen; § 3 Abs. 2 Satz 2 steht dem nicht entgegen. Ab dem Wirksamwerden der Teilkündigung entfällt die für dieses System in Anlage 2, Teil B, ausgewiesene Servicepauschale; Ziffer 21.3 EVB-IT Service-AGB findet keine Anwendung.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform; § 132 GWB bleibt unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Standort gemäß § 2 Abs. 3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Potsdam.

Potsdam, den _____

_____, den _____

Auftraggeber (AG)

Auftragnehmer (AN)